

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die KOBUDO-JUGEND ist die Jugendorganisation des KOBUDO KWAI DEUTSCHLAND e.V.. Sie vertritt alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene bis zum vollendeten 23. Lebensjahr in den Mitgliedsvereinen des KOBUDO KWAI DEUTSCHLAND e.V..

§ 2 Aufgaben

Die KOBUDO-JUGEND führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgabe ist die Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen. Dazu gehören:

- a) Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen
- b) Kobudo zu fördern als Teil der Jugendarbeit
- c) Pflege der kobudosportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- d) Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen des Kobudo im Zusammenhang mit dem Jugendtraining.
- e) Qualifizierung von Vereinsmitarbeiter/innen zu überfachlichen Themen der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein in enger Zusammenarbeit mit dem für Bildung verantwortlichen Vorstandsmitglied.
- f) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie mit anderen Bildungseinrichtungen und Jugendorganisationen.
- g) Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen;

§ 3 Organe

Organe der KOBUDO-JUGEND sind:

- a) die KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung
- b) der KOBUDO-JUGEND-Ausschuss

§ 4 KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung

(1) Die KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung besteht aus

- a) dem / der Bundesjugendreferent/in
- b) dem / der Vereinsjugendsprecher/in der Kobudo Kwai Deutschland e.V. angehörigen Vereine,
- b) dem / der von den anerkannten Stilrichtungen und angeschlossenen Verbänden des Kobudo Kwai Deutschland e.V. benannte/n Vertreter/in,
- c) den Mitgliedern des KOBUDO-JUGEND-Ausschuss.

(2) Über Termin und Ort der KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung beschließt der jeweilige KOBUDO-JUGEND-Ausschuss. KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung tritt mindestens alle 4 Jahre nach den turnusgemäßen Vorstands-Neuwahlen des Kobudo-Kwai Deutschland e.V. zusammen.

Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen, bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen mit je einer Stimme pro Verein, anerkannter Stilrichtung, angeschlossenenem Verband und Posten im

Kobudo-Kwai Deutschland e.V.	JUGENDORDNUNG	Anhang e der Satzung
---------------------------------	----------------------	-------------------------

KOBUDO-JUGEND-Ausschuss. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

- (3) Die KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung wählt alle vier Jahre den KOBUDO-JUGEND-Ausschuss, mit Ausnahme den Bundesjugendreferenten.
- Jugendsprecher/innen, die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen,
 - Beisitzer/innen.
- (4) Weitere Aufgaben sind:
- Entgegennahme eines KOBUDO-JUGEND-Ausschussberichts
 - Beratung und Beschluss über die Verwendung der Jugendmittel
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Änderungen der Jugendordnung
 - Beratung über zukünftige Arbeitsschwerpunkte
 - Beschluss über Veranstaltungsplanungen im kommenden Jahren

§ 5 KOBUDO-JUGEND-Ausschuss

- a) Der KOBUDO-JUGEND-Ausschuss besteht aus
- Bundesjugendwart/in
 - Jugendsprecher/innen
 - Beisitzer/innen.
- b) Grundlage der Arbeit des KOBUDO-JUGEND-Ausschuss sind die unter § 2 formulierten Aufgaben, die Beschlüsse der KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung und die Satzung und Ordnungen des Kobudo Kwai Deutschland e.V..
- c) Die Treffen des KOBUDO-JUGEND-Ausschuss finden nach Bedarf statt.
- d) In Absprache mit dem KOBUDO-JUGEND-Ausschuss können weitere Personen konkrete, meist temporäre Projektvorhaben durchführen.

§ 6 Haushaltsmittel und Wirtschaftsführung

Die KOBUDO-JUGEND erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben ein jährliches Etat vom Kobudo Kwai Deutschland e.V..

Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im KKD sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig von dem jährlichen Etat, der KOBUDO-JUGEND zur Verfügung stehen.

§ 7 Sportordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung in Verbindung mit der Wettkampfordnung des KKD.

§ 8 Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des Kobudo Kwai Deutschland e.V..

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der stattfindenden KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen KOBUDO-JUGEND-Vollversammlung

beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendordnung tritt am 12. April 09 in Kraft.